



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 018-2022
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.31

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kohler (Meiringen, Grüne) (Sprecher/in)
Flück (Interlaken, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 471/2022 vom 11. Mai 2022
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sollen vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft ins Ausland veräussert werden können?

Vor kurzem hat der Regierungsrat mitgeteilt, dass er im Rahmen der entsprechenden Vernehmlassung des Bundes eine Ausdehnung der Lex Koller auf strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft ablehnt. Er hat dies damit begründet, dass mit der Unterstellung strategischer Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) die Differenz zu den Regelungen der EU noch grösser würde als bisher. Er verweist auch darauf, dass Schweizer Stromunternehmen vornehmlich im Ausland investieren, allerdings in Kraftwerksneubauten und nicht in bestehende Anlagen.

Der Regierungsrat befürchtet, eine einseitige Beschränkung der Bestimmungen zum Eigentum könne sich negativ auf die Schweizer Versorger und deren getätigte Investitionen im Ausland auswirken. Nicht erwähnt wird, dass das fehlende Stromabkommen mit der EU schon jetzt in Frage stellt, ob die unter anderem von der BKW getätigten Investitionen im Ausland jetzt noch einen Beitrag an die Versorgungssicherheit in der Schweiz leisten können und ob ein Verkauf von Infrastrukturen der Energiewirtschaft an ausländische Investoren sich allenfalls zusätzlich negativ auf die Versorgungssicherheit in der Schweiz und namentlich im Kanton Bern auswirken könnte.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Auswirkungen erwartet der Regierungsrat beim Verkauf von strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft auf die Versorgungssicherheit im Kanton Bern?
2. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass Unternehmen, an denen der Kanton massgeblich beteiligt ist, beabsichtigen, strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft an ausländische Investoren zu verkaufen und wenn ja welche?

3. Löst die veränderte geopolitische Lage eine Neubeurteilung der Vernehmlassung zur Lex Koller aus?

Begründung der Dringlichkeit: Es gibt deutliche Anzeichen dafür, dass ein Verkauf solcher Infrastrukturen durch die BKW im Kanton Bern in den kommenden Wochen bevorsteht, weshalb rasche Antworten auf diese Fragen zwingend sind.

Antwort des Regierungsrates

Die Fragen der Interpellation lassen sich wie folgt beantworten:

1. Der Regierungsrat erwartet bei einem allfälligen Verkauf von Infrastrukturen der Energiewirtschaft keine Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit im Kanton Bern. Die relevanten Aspekte zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind in Artikel 5 ff. des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)¹ geregelt. Die Eigentümerschaft einer Produktionsanlage hat auf die Versorgungssicherheit insofern keinen wesentlichen Einfluss, als die Produktion von Strom aus physikalischen Gründen ortsabhängig ist und nicht verschoben werden kann. Zudem sind die Wasserkraftwerkbetreiber an die Bedingungen der Konzession gebunden und den Vorgaben und Regulierungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom und der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid verpflichtet (vgl. hierzu auch die Antwort auf die Anfrage 19 der Frühlingsession 2022, S. 22)². Da Konzessionen in erster Linie Rechte verleihen, garantiert die Erteilung der Konzession allein zwar nicht, dass die Konzessionärin von dieser tatsächlich Gebrauch macht und Strom produziert. Allerdings dürfte die Konzessionärin ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der Produktion und dem Verkauf des Stroms haben.
2. Gemäss Auskunft der BKW AG beabsichtigt diese, ihre Anteile an den Betreiberinnen der Wasserkraftwerke Augand, Sousbach und Arvigo in die neu gegründete BKW Kleinwasserkraft AG auszugliedern. Die BKW wird mit einem Aktienanteil von mindestens 51 % Mehrheitsaktionärin der BKW Kleinwasserkraft AG bleiben und damit die Kontrolle behalten. Die BKW überprüft derzeit die Beteiligung von Finanzinvestoren an der BKW Kleinwasserkraft AG. Der definitive Investor für die restlichen maximal 49 % steht noch nicht fest. Die BKW wird jedoch unabhängig vom künftigen Minderheitsaktionär die Betriebsführung bei sich behalten. Eine allfällige Übertragung der Konzession bedarf in Bezug auf das Kraftwerk Augand der Zustimmung des Regierungsrates. Für das Kraftwerk Sousbach ist der Grosse Rat zuständig.
3. Nein, die neue geopolitische Lage führt nicht zu einer anderen Beurteilung der parlamentarischen Initiative 16.498 Badran «Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller». Der Regierungsrat steht dieser weiterhin sehr kritisch gegenüber und lehnt sie ab.³ Die Umsetzung der parlamentarischen Initiative hätte tendenziell negative Effekte für die Schweizer Standortattraktivität und Infrastrukturqualität sowie die Investitionsmöglichkeiten von Schweizer Energieversorgern.

Verteiler

– Grosse Rat

¹ SR 734.7

² RRB Nr. 255/2022 vom 16. März 2022, 2022.STA.305

³ RRB Nr. 99/2022 vom 2. Februar 2022, 2021.WEU.4392